

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2393/71 DES RATES

vom 8. November 1971

über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/71 des Gemischten Ausschusses zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juni 1970 wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ein Abkommen⁽¹⁾ unterzeichnet, das am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten ist.

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in...“ oder „Ursprungerzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil dieses Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 3. März 1971 die Empfehlung Nr. 1/71 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zoll-

sektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens ausgesprochen.

Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In bezug auf die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zum Zweck der Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien sind die Bestimmungen der Empfehlung Nr. 1/71 des Gemischten Ausschusses vom 3. März 1971, die dieser Verordnung beigelegt ist, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO

(1) ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 1.